

dieses Kirchentages gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und das friedliche und ungestörte Zusammenleben der Bürger gerichtet sind. Diese Personen wurden darüber belehrt, daß anderenfalls gegen sie strafrechtliche oder sonstige rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Im Ergebnis dieser Vorbeugungsgespräche und der dabei erhobenen Forderungen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit realisierte keine dieser Personen ihre beabsichtigten Handlungen.

Damit ermöglicht das VP-Gesetz, nicht nur auf begangene Rechtsverletzungen und die daraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu reagieren, sondern derartige Handlungen vorbeugend zu verhindern.

Die Befugnis "Stellen von Forderungen" gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 gestattet es den Untersuchungsorganen des MfS weiterhin, Forderungen zur Durchsetzung solcher gesetzlicher Bestimmungen zu stellen, deren Einhaltung zu kontrollieren ansonsten in der Kompetenz anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Organe liegt. Das kann sowohl zur vorbeugenden Verhinderung von Rechtsverletzungen als auch als Reaktion auf bereits begangene Rechtsverletzungen erfolgen, wenn das Stellen der Forderung für die Erfüllung politisch-operativer Aufgaben erforderlich ist. Mit der Möglichkeit, auf der Grundlage des VP-Gesetzes Forderungen zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen stellen zu dürfen, erhalten die Untersuchungsorgane jedoch nicht das Recht, die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmung mit den in der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung enthaltenen Sanktionen erzwingen zu können, wenn hierzu ein anderes Organ befugt ist. Das MfS hat in diesen Fällen keine Entscheidungsbefugnisse über rechtliche Sanktionen, die aus bereits erfolgten Rechtsverletzungen erforderlich werden, z. wenn in die DDR eingeführte nicht lizenzierte Literatur eingezogen werden soll.

B .

Hieraus ergibt sich für die Arbeit der Untersuchungsorgane des MfS :